

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2023-44

Ausgabe: 13.12.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Fürstzell (Landkreis Passau) für das Haushaltsjahr 2023
2. Bekanntmachung der Einsichtnahme in den Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Passau an Unternehmen des Privatrechts für das Wirtschaftsjahr 2022
3. Satzung über die Benutzung der Mittagsverpflegung in den Ganztagsklassen der Grund- u. Mittelschule Bad Griesbach i. Rottal
4. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung in den Ganztagsklassen der Grund- und Mittelschule Bad Griesbach i. Rottal

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



**Bekanntmachung
der
Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Fürstenzell
(Landkreis Passau)
für das Haushaltsjahr 2023**

I.

Auf Grund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 769.700 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 377.600 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **506.700 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2022 auf **289 Schüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.753,2872 Euro** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage für den durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird im Haushaltsjahr 2023 nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 117.300 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Fürstenzell, 01.12.2023

gez.

Hammer

Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23.11.2023, Aktenz. 944, mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtige Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung 2023 wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 24 KommZG amtlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 im Rathaus Fürstenzell, Marienplatz 7, 94081 Fürstenzell, Zimmer Nr. 016 niedergelegt. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bis zur Veröffentlichung der nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO).

Fürstenzell, den 01.12.2023

gez.

Hammer

Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Einsichtnahme in den Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Passau an Unternehmen des Privatrechts für das Wirtschaftsjahr 2022

Der Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Passau an Unternehmen des Privatrechts für das Wirtschaftsjahr 2022 wurde in der Kreistagssitzung am 11.12.2023 unter Tagesordnungspunkt 4 vorgestellt.

In diesem Bericht kann jeder in der Kämmerei des Landkreises Passau Einsicht nehmen (Art. 82 Abs. 3 Satz 5 LKrO).

Passau, den 11.12.2023

gez.

Steinhofer

Satzung über die Benutzung der Mittagsverpflegung in den Ganztagsklassen der Grund- u. Mittelschule Bad Griesbach i. Rottal

(Mittagsverpflegungs-Benutzungssatzung-MBS)

vom 04.12.2023

Der Schulverband Mittelschule Bad Griesbach i. Rottal erlässt aufgrund Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Schulverband Mittelschule Bad Griesbach i. Rottal ist nach § 8 Abs. 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) Träger des Schulaufwands der Grund- und Mittelschule Bad Griesbach i. Rottal, die als Ganztagschule anerkannt ist. Die Mittagsverpflegung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der offenen und der gebundenen Ganztagschule wird als öffentliche Einrichtung ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

(2) Diese ist für alle Schülerinnen und Schüler, die an der Ganztagschule teilnehmen, zugänglich.

(3) Die Mittagsverpflegung wird an Schultagen von Montag bis Donnerstag angeboten.

§ 2 Berechtigte

(1) Teilnahmeberechtigte nach § 1 Abs. 2 sind diejenigen Schülerinnen und Schüler, die bei der Schule bzw. dem Kooperationspartner der offenen Ganztagschule ordnungsgemäß für das Ganztagsangebot angemeldet wurden. Für Schülerinnen und Schüler der gebundenen Ganztagsklassen ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend.

(2) Weiterhin im Rahmen der Verfügbarkeit zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung berechtigt sind Lehrer sowie alle weiteren an der Schule beschäftigten Personen.

§ 3 Organisation

(1) Die Organisation der Mittagessensausgabe während der Mittagszeit regelt der Schulverband als Sachaufwandsträger im Einvernehmen mit der Schule bzw. dem Kooperationspartner.

(2) Für die Mittagsverpflegung beauftragt der Schulverband als Sachaufwandsträger einen Caterer.

(3) Der Schulverband erbringt im Rahmen der Mittagsverpflegung insbesondere folgende Leistungen:

- Bereitstellung des Mittagessens;
- Vorhaltung der technischen Ausstattung für die Ausgabe der Mittagsverpflegung;
- Vorhaltung der Räumlichkeiten, insbesondere Schulmensa und Küchen;
- Vorhaltung der Vorrichtung für den Verzehr von Speisen an Ort und Stelle;
- Organisation der Resteverwertung;
- Abrechnung der Mittagsverpflegung.

Im Einzelfall können mit der Schulleitung, dem Kooperationspartner der offenen Ganztagschule oder dem Caterer andere Absprachen getroffen werden.

(4) Für die Teilnahme am Mittagessen wird vom Schulverband Mittelschule Bad Griesbach i. Rottal als Sachaufwandsträger ein Teilnehmerbeitrag erhoben. Hierfür teilt die Schulleitung bzw. der Kooperationspartner des offenen Ganztagsangebotes dem Schulverband die Teilnehmerinnen und Teilnehmer namentlich mit.

(5) Näheres regelt eine Gebührensatzung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bad Griesbach i. Rottal, den 04.12.2023
Schulverband Mittelschule Bad Griesbach i. Rottal
gez.

Jürgen Fundke
Schulverbandsvorsitzender

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung in den Ganztagsklassen der Grund- und Mittelschule Bad Griesbach i. Rottal

(Mittagsverpflegungs-Gebührensatzung-MGS)

vom 04.12.2023

Der Schulverband Mittelschule Bad Griesbach i. Rottal erlässt aufgrund Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Mittagsverpflegung

(1) Der Schulverband Mittelschule Bad Griesbach i. Rottal ist Träger des Schulaufwands für die Grund- u. Mittelschule Bad Griesbach i. Rottal und erhebt für die Mittagsverpflegung, die im Rahmen der offenen und gebundenen Ganztagsklassen angeboten wird, eine Gebühr.

§ 2 Teilnahme an der Mittagsverpflegung

(1) In Bezug auf den berechtigten Teilnehmerkreis an der Mittagsverpflegung wird an dieser Stelle auf § 2 der Mittagsverpflegungs-Benutzungssatzung (MBS) für die Ganztagsklassen vom 04.12.2023 verwiesen.

§ 3 Gebühren, Ermäßigungen

(1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird eine Gebühr in Höhe von 4,20 € je Schüler(in) bzw. weiterem Berechtigten und Verpflegungstag erhoben. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

(2) Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten bzw. diejenigen, die die Anmeldung einer Schülerin oder eines Schülers zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung vorgenommen haben, sowie jede andere berechtigte Person, die an der Mittagsverpflegung teilnimmt.

(3) Erziehungsberechtigte können einen Antrag auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (Übernahme Schülermittagessen) stellen, wenn sie Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII oder Bürgergeld bzw. Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II oder Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Im Falle einer positiven Verbescheidung werden die Gebühren durch den Schulverband direkt mit den Leistungsträgern abgerechnet.

§ 4 Gebührenpflicht

(1) Die Essensgebühr im Sinne von § 3 Abs. 1 entsteht mit der erstmaligen Teilnahme an der Mittagsverpflegung; im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Sofern das Mittagessen nicht wirksam und fristgerecht gemäß Abs. 3 vorübergehend abbestellt wurde, muss die Essensgebühr auch dann bezahlt werden, wenn der Benutzer / die Benutzerin nicht am Mittagessen teilgenommen hat.

(3) Vorübergehende Abbestellung des Mittagessens sind nur möglich, wenn dies spätestens einen Tag vor dem jeweiligen Essenstag der Schulleitung oder dem Personal der Mittagsverpflegung mitgeteilt wurde. Die Mitteilung kann in Textform, mündlich oder telefonisch erfolgen.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Essensgebühr wird anhand einer, vom Kooperationspartner, vorgelegten Teilnehmerliste abgerechnet und wird jeweils im Nachhinein, und zwar am 15. des folgenden Kalendermonats, fällig.

(2) Die Schuldner der Essensgebühr sollen dem Schulverband Mittelschule Bad Griesbach i. Rottal eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) für ihr Konto erteilen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenschuldner.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bad Griesbach i. Rottal, den 04.12.2023
Schulverband Mittelschule Bad Griesbach i. Rottal
gez.

Jürgen Fundke
Schulverbandsvorsitzender